

FACHBEREICH KULTUR- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

STUDIENGANGSPEZIFISCHE

PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG

"WIRTSCHAFTS- UND SOZIALGEOGRAPHIE"

Neufassung beschlossen in der

259. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften am 04.12.2013 befürwortet in der 111. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.03.2014 genehmigt in der 209. Sitzung des Präsidiums am 17.04.2014

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2014 vom 04.06.2014, S. 486

Änderungen beschlossen in der

5. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am 08.07.2015 befürwortet in der 123. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 29.07.2015 genehmigt in der 230. Sitzung des Präsidiums am 20.08.2015

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2015 vom 19.10.2015, S. 880

Änderungen beschlossen in der

8. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am 03.02.2016 Bestätigung der Genehmigung in der 239. Sitzung des Präsidiums am 31.03.2016

Aus formalen Gründen musste das Beschlussverfahren für die Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang "Wirtschafts- und Sozialgeographie" wiederholt werden. Die am 03.02.2016 beschlossene Fassung ist identisch mit der im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 09/2015 vom 19.10.2015, S. 880.

Änderung beschlossen in der

38. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am 08.07.2020 befürwortet in der 156. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission (ZSK) am 26.08.2020

genehmigt in der 316. Sitzung des Präsidiums am 17.09.2020 AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2020 vom 19.11.2020, S. 999

INHALT:

Erste	er Teil: Allgemeine Bestimmungen	. 3
§ 1	Geltungsbereich	. 3
§ 2	Zweck der Prüfung	. 3
§ 3	Hochschulgrad	. 3
§ 4	Prüfungsausschuss	. 3
§ 5	Aufbau und Gliederung des Studiums	. 3
§ 6	Bestandteile der Masterprüfung	. 5
Zwei	ter Teil: Masterprüfung	. 5
§ 7	Art und Umfang der Masterprüfung	. 5
§ 8	Zulassung zur Masterarbeit	. 5
§ 9	Masterarbeit	. 6
§ 10	Verteidigung der Masterarbeit	. 6
§ 11	Gesamtergebnis der Masterprüfung	. 6
Dritt	er Teil: Schlussvorschriften	.7
§ 12	In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen	. 7
Anla	ge: Studienbegleitende Prüfungen	. 8
A.	Lehrmodule und -veranstaltungen	. 8
B.	Voraussetzungen für den Beginn der Masterarbeit	. 8
C.	Wertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen in der Gesamtnote der Masterprüfung	. 8

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Masterstudiengang "Wirtschafts- und Sozialgeographie" an der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück (APO) in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiengangs "Wirtschafts- und Sozialgeographie".

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 3 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad "Master of Arts" im Studiengang "Wirtschafts- und Sozialgeographie" verliehen.

§ 4 Prüfungsausschuss

Zuständig für die Durchführung und Organisation von Prüfungen ist der Prüfungsausschuss Geographie im Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften.

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

¹Der Umfang des Studiums beträgt 120 Leistungspunkte (LP) und umfasst einen Pflichtbereich im Umfang von 24 LP, einen Wahlpflichtbereich I "Vertiefung" im Umfang von 52 LP, einen Wahlpflichtbereich II "Spezialisierung" im Umfang von 12 LP, ein Forschungskolloquium im Umfang von 4 LP sowie eine mündliche Verteidigung der Masterarbeit im Umfang von 2 LP. ²Auf die Masterarbeit entfallen 26 LP. Das Studium setzt sich wie folgt zusammen:

Identifier	Modultitel	Modulkomponenten	SWS ¹	LP ²	Dauer	Empf. Sem.	Voraussetzung
Pflichtbereich				24 LP			
GEO-WSG 1 Projektmanagement und Methodologie		5	8 LP	2 Sem.	12. Sem.		
		Projektmanagement	3	4 LP		1. Sem.	
		Wissenschaftstheorie	2	4 LP		2. Sem.	
GEO-WSG 7 Berufspraxis		s	2	16 LP	1-2 Sem.	23. Sem.	
		Mind. 8 Wochen Praktikum	-	10 LP		23. Sem.	
		Angewandtes Seminar	2	4 LP		23. Sem.	
		Rollenspiel	-	2 LP		3. Sem.	

¹ Semesterwochenstunden

² Leistungspunkte

Identifier	Modultitel	Modulkomponenten	sws	LP	Dauer	Empf. Sem.	Voraussetzung
	Wahlpflich	tbereich I: Vertiefung		52 LP			
GEO-WSG 2	Methodisch	e Vertiefung *	4	12 LP	2 Sem.	12. Sem.	
		Methodenseminar	2	4 LP		1. Sem.	
		Methodenseminar	2	4 LP		12. Sem.	
		(Modul-)Hausarbeit	-	4 LP		12. Sem.	
		weils 4 LP, unbenotet) plus Anf besuchten Seminare des Moduls		er (Modul-))Hausarbeit	(4 LP, benotet)	zu einem Thema, das
GEO-WSG 3	Fachliche V	ertiefung I **	4	14 LP	2 Sem.	12. Sem.	
		Hauptseminar	2	4 LP		1. Sem.	
		Hauptseminar	2	4 LP		2. Sem.	
		(Modul-)Hausarbeit	-	4 LP		2. Sem.	
		45.1				12. Sem.	
		4 Exkursionstage	-	2 LP		12. Sciii.	
		4 Exkursionstage ls 4 LP, unbenotet) plus Anfert besuchten Hauptseminare des M	gung einer	(Modul-)Ha		LP, benotet) zu	einem Thema, das
		ls 4 LP, unbenotet) plus Anfert pesuchten Hauptseminare des M	gung einer	(Modul-)Ha		LP, benotet) zu	einem Thema, das Projektmanagemen (GEO-WSG 1)
sich auf mindes	tens eines der b	ls 4 LP, unbenotet) plus Anfert pesuchten Hauptseminare des M	gung einer oduls bezie	(Modul-)Ha ht, plus 4 E	xkursionstaş	LP, benotet) zu ge (2 LP).	Projektmanagemen
sich auf mindes	tens eines der b	ls 4 LP, unbenotet) plus Anfert pesuchten Hauptseminare des M ekt	gung einer oduls bezie	(Modul-)Ha ht, plus 4 E	xkursionstaş	LP, benotet) zu ge (2 LP). 23. Sem.	Projektmanagemen
sich auf mindes	tens eines der b	ls 4 LP, unbenotet) plus Anfert besuchten Hauptseminare des M ekt Vorbereitungsseminar	gung einer oduls bezie	(Modul-)Haht, plus 4 E	xkursionstaş	LP, benotet) zu ge (2 LP). 23. Sem. 2. Sem.	Projektmanagemen
sich auf mindes	Studienproj	ls 4 LP, unbenotet) plus Anfert besuchten Hauptseminare des M ekt Vorbereitungsseminar Feldarbeit mind. 12 Tage	gung einer oduls bezie 4 2	(Modul-)Ha ht, plus 4 E 18 LP 6 LP 6 LP	xkursionstaş	LP, benotet) zu ge (2 LP). 23. Sem. 2. Sem. 2. Sem.	Projektmanagemen
sich auf mindes GEO-WSG 5	Studienproj	ls 4 LP, unbenotet) plus Anfert besuchten Hauptseminare des M ekt Vorbereitungsseminar Feldarbeit mind. 12 Tage Nachbereitungsseminar	gung einer oduls bezie 4 2 - 2	(Modul-)Haht, plus 4 E 18 LP 6 LP 6 LP 6 LP	2 Sem.	LP, benotet) zu ge (2 LP). 23. Sem. 2. Sem. 2. Sem. 3. Sem.	Projektmanagemen (GEO-WSG 1)

Wahlpflichtbereich II: Spezialisierung				12 LP			
GEO-WSG 4	Spezialisierung		4-8	12 LP	2 Sem.	23. Sem.	
		2-4 Lehrveranstaltungen ****	n.V.	n.V.		23. Sem.	
**** Veranstaltungen aus den Masterprogrammen der Geographie oder – nach Absprache – aus Nachbardisziplinen, mit mindestens							

**** Veranstaltungen aus den Masterprogrammen der Geographie oder – nach Absprache – aus Nachbardisziplinen, mit mindestens einer benoteten Prüfungsleistung, maximal ein Angewandtes Seminar der Geographie.

	Summe LP Studium	88 LP				
GEO-WSG 8	G 8 Masterarbeit		32 LP	1 Sem.	4. Sem.	GEO-WSG 1 bis 7 (vgl. § 8)
	M.A. Forschungskolloquium	2	4 LP			
	Masterarbeit	-	26 LP			
	Verteidigung der Masterarbeit	-	2 LP			
				ı		

Gesamtstudium einschließlich Masterarbeit 120 LP	
--	--

§ 6 Bestandteile der Masterprüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungen (Anlage) sowie der Masterarbeit und ihrer mündlichen Präsentation und Verteidigung (§§ 7ff.). ²Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden auf besonderen Scheinen bestätigt und beim Prüfungsamt spätestens bei der Meldung zur Masterarbeit eingereicht.
- (2) Form und Inhalt der jeweiligen Prüfungsleistung sind in den *Modulbeschreibungen für die Lehreinheit* "Geographie" geregelt.
- (3) Prüfungsleistungen zur Masterprüfung dürfen nicht schon Prüfungsleistungen oder Gegenstand von Prüfungen der Bachelorprüfung gewesen sein.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
 - 1. studienbegleitenden Prüfungen im Umfang von wenigstens 88 LP, die mit Modulen oder Einzelveranstaltungen aus der Geographie und benachbarten Disziplinen verbunden sind,
 - 2. dem M.A. Forschungskolloquium (4 LP), der Masterarbeit (26 LP) und ihrer Verteidigung (2 LP).
- (2) Die inhaltlichen Anforderungen an die studienbegleitenden Prüfungen sind in der *Anlage* beschrieben

§ 8 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung (Anmeldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
 - 1. die Voraussetzungen gemäß der Anlage erfüllt und
 - mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zu der Masterarbeit an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang Wirtschafts- und Sozialgeographie eingeschrieben gewesen ist.
- (3) Zur Masterarbeit kann auf Antrag zugelassen werden, wer mit Modulen verbundene studienbegleitende Prüfungen gemäß der *Anlage* im Umfang von wenigstens 80 LP bestanden hat.
- (4) ¹Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen:
 - 1. die Nachweise der studienbegleitenden Prüfungen gemäß der Anlage und
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung in Studiengängen der Geographie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden.

²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (5) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
 - 1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 - 3. die Masterprüfung in einem Geographie-Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.

(6) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

§ 9 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Wirtschafts- und Sozialgeographie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁴Die Arbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden, eine Zusammenfassung der Arbeit soll in beiden Sprachen erfolgen.
- (2) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Eine Rückgabe des Themas ist bei der Wiederholung der Masterarbeit jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist. ⁴Die Bearbeitungszeit kann auf begründeten Antrag des Prüflings vom Prüfungsausschuss um in der Regel maximal drei Monate verlängert werden. ⁵§ 26 der APO bleibt unberührt.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (4) Die Masterarbeit ist fristgemäß in drei Druckexemplaren sowie digital (sowohl als PDF- als auch als RTF-Datei) im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von acht Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 16 Absätze 2 bis 6 der APO zu bewerten.

§ 10 Verteidigung der Masterarbeit

- (1) In der mündlichen Verteidigung der Masterarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er die wesentlichen Ergebnisse der Masterarbeit einem sachkundigen Publikum vorstellen, sie in den fachlichen Gesamtzusammenhang einordnen und in einem anschließenden wissenschaftlichen Gespräch verteidigen kann.
- (2) Die Verteidigung soll innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung der Masterarbeit stattfinden, wenn die Masterarbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.
- (3) ¹Die Verteidigung der Masterarbeit wird von den beiden Prüfenden der Masterarbeit geleitet und bewertet. ²In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auch andere Prüfende mit der Leitung und Bewertung der Verteidigung der Masterarbeit beauftragen. ³Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. ⁴Über die wesentlichen Gegenstände der Verteidigung und die Bewertungsentscheidung ist ein Protokoll zu führen, das von den Prüfenden zu unterzeichnen ist.
- (4) ¹Die Verteidigung besteht aus einem kurzen (5- bis 15-minütigen) Vortrag zur Masterarbeit. ²Die Dauer des anschließenden wissenschaftlichen Gesprächs soll 30 Minuten nicht überschreiten.

§ 11 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Gesamtnote für die erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen mit den in der *Anlage* aufgeführten Gewichtungen.
- (2) Die Gesamtnote des Moduls "Masterarbeit" (32 LP) errechnet sich aus dem ungerundeten Durchschnitt für die Masterarbeit und dem ungerundeten Durchschnitt für die Verteidigung der Masterarbeit im Verhältnis 4:1.

(3) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der ungerundeten Gesamtnote für das Modul "Masterarbeit" und der ungerundeten Gesamtnote für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Verhältnis 1:1. ²§ 16 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Sätze 2 bis 4 und Absatz 6 der APO gelten entsprechend.

Dritter Teil: Schlussvorschriften

§ 12 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 1. Oktober 2020 in Kraft.
- (2) ¹Für Studierende, die bereits im Sommersemester 2020 im Masterstudiengang "Wirtschafts- und Sozialgeographie" eingeschrieben waren, gilt weiterhin die studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Wirtschafts- und Sozialgeographie" in der Fassung vom 1. Oktober 2015 (AMB1. der Universität Osnabrück Nr. 09/2015 vom 19.10.2015, S. 880.). ²Auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss können sie in die neue studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Wirtschafts- und Sozialgeographie" wechseln.
- (3) ¹Die bisherige studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Wirtschaftsund Sozialgeographie" vom 1. Oktober 2015 (AMBI. der Universität Osnabrück Nr. 09/2015 vom 19.10.2015, S. 880.) tritt zum 31.03.2023 endgültig außer Kraft. Studierende nach Absatz 2 Satz 1 unterfallen ab dem 01.04.2023 automatisch der zum Zeitpunkt des außer Kraft Tretens gültigen studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Wirtschafts- und Sozialgeographie".

Anlage: Studienbegleitende Prüfungen

Als studienbegleitende Prüfungen sind solche Module oder Veranstaltungen ausgeschlossen, die für einen Studienabschluss angerechnet wurden, der die Zulassung zum Masterstudium erlaubt (zum Beispiel Bachelor-Grad), oder die mit solchen Modulen/ Veranstaltungen gleichwertig sind.

A. Lehrmodule und -veranstaltungen

A.1 Pflichtbereich (24 LP)

- Projektmanagement und Methodologie (8 LP, Modul GEO-WSG 1)
- Berufspraxis (16 LP, Modul GEO-WSG 7)

A.2 Wahlpflichtbereich I: Vertiefung (52 LP)

Wahlpflichtmodule oder -veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Lehreinheit im Umfang von mindestens 52 LP, davon

- Veranstaltungen zur methodischen Vertiefung im Umfang von mindestens 12 LP (Modul GEO-WSG 2)
- Veranstaltungen zur fachlichen Vertiefung im Umfang von mindestens 14 LP, darunter 2 LP in Form von Exkursionstagen (= 4 Tage) (Modul GEO-WSG 3)
- Veranstaltungen zum Studienprojekt im Umfang von 18 LP: das Hauptseminar Studienprojekt (Vorbereitung), Feldarbeit im Umfang von mindestens 12 Tagen sowie das Hauptseminar Studienprojekt (Nachbereitung) (Modul GEO-WSG 5)
- ein Hauptseminar im Umfang von 8 LP (Modul GEO-WSG 6)

A.3 Wahlpflichtbereich II: Spezialisierung (12 LP)

Es sind weitere Module und Veranstaltungen im Umfang von mindestens 12 LP aus den Masterprogrammen der Geographie oder – nach Absprache – benachbarter Disziplinen zu absolvieren (Modul GEO-WSG 4). Es kann maximal ein Angewandtes Seminar der Geographie angerechnet werden. Aus den benachbarten Disziplinen können grundsätzlich alle in den Masterstudiengängen dieser Disziplinen angebotenen Lehrveranstaltungen gewählt werden, soweit Kapazitäten vorhanden sind. Regelungen in gegebenenfalls vorliegenden Studien- und Prüfungsordnungen sowie besondere Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sind zu berücksichtigen. Benachbarte Disziplinen, aus deren Angebot Veranstaltungen im Rahmen von Modul GEO-WSG 4 (Spezialisierung) gewählt werden können, sind in Abhängigkeit von den eigenen Studienschwerpunkten zu wählen und im Zweifelsfall mit der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festzulegen.

B. Voraussetzungen für den Beginn der Masterarbeit

Für die Zulassung zur Masterarbeit (§ 8 Absatz 2) sind Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 88 LP zu erbringen, davon wie in Abschnitt A genannt 24 LP im Pflichtbereich, 52 LP im Wahlpflichtbereich I und 12 LP im Wahlpflichtbereich II. Auf Antrag kann zugelassen werden (§ 8 Absatz 3), wer Prüfungsleistungen im Umfang von 80 LP nachweisen kann.

C. Wertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen in der Gesamtnote der Masterprüfung

In die Gesamtnote der Masterprüfung (Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 72 bis zu 80 LP) gehen als Gesamtnote für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen (§ 12 Absatz 2) die folgenden Noten von Prüfungsleistungen ein:

• Leistungen im Pflichtbereich (vgl. A.1): im Seminar zur Wissenschaftstheorie (Modul GEO-WSG 1), im Angewandten Seminar und im Rollenspiel (Modul GEO-WSG 7),

- Leistungen im Wahlpflichtbereich I "Vertiefung" (vgl. A.2): im Modul GEO-WSG 5 (Studienprojekt), in den Modulen GEO-WSG 2 (Methodische Vertiefung), GEO-WSG 3 (Fachliche Vertiefung I) und im Modul GEO-WSG 6 (Fachliche Vertiefung II).
- Leistungen im Wahlpflichtbereich II "Spezialisierung" (vgl. A.3) im Modul GEO-WSG 4 (Spezialisierung).

Die folgende Übersicht enthält die studienbegleitenden Module mit Angabe der Leistungspunkte (LP) und mit der – davon abweichenden – Gewichtung (Spalte "G"), mit der die Note des Moduls in die Abschlussnote eingeht. Die Summe aller Gewichte beträgt – ohne das Modul Masterarbeit – 11. Ein Beispiel: Die Modulnote des Moduls GEO-WSG 1 "Projektmanagement und Methodologie" geht mit einem Gewicht von 1/11 in die Gesamtnote für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen ein.

Modul-Identifier	Modultitel	LP	G
	Pflichtbereich	24	
GEO-WSG 1	Projektmanagement und Methodologie	8	1
GEO-WSG 7	Berufspraxis (mit Rollenspiel)	16	1
V	52		
GEO-WSG 2	Methodische Vertiefung	12	1
GEO-WSG 3	Fachliche Vertiefung I	14	1
GEO-WSG 5	Studienprojekt	18	4
GEO-WSG 6	Fachliche Vertiefung II	8	2
Wa	12		
GEO-WSG 4	Spezialisierung	12	1
Gesa	mt Studienbegleitende Leistungen	88	11